

Im § 2 geht es um die ausdrückliche Erweiterung des Gesellschaftszweckes um den Bereich Tourismusförderung.

In den §§ 9 und 13 wird ausdrücklich geregelt, dass es sich bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung um 6 Ratsmitglieder und 1 Verwaltungsvertreter handeln muss. Hiermit verbunden ist ein bei Ratsmitgliedern und dem Verwaltungsvertreter unterstellter Wissensstand um Hintergründe und Prozesse, welche die WEG mbH betreffen.

Im § 16 wird die formelle Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichtes ausdrücklich nicht mehr aufgeführt. Die rechtlichen Anforderungen an die Erstellung eines Lageberichtes sind erheblich ausgeweitet worden. Die WEG mbH ist formell aufgrund ihrer Größe nicht zu einer Erstellung verpflichtet.

Die Geschäftsführung wird jedoch verpflichtet, den Lagebericht in bestehender Form, dann ohne die formelle Verpflichtung, auch zukünftig zu erstellen.